

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 25 für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten

Hohe Relevanz hat die Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 25 für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten unter der Ziffer 25 (**G 25**).

Da es allerdings keine gültige Rechtsvorschrift für diese Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gibt kommt es bei der Anwendung immer wieder zu Problemen, welche sich unter anderem darin äußern, dass der G 25 eine Anpassung an die jeweilige Tätigkeit erlaubt. Der **G 25** beschäftigt sich nicht nur mit der Vorsorge bei Fahrer von Kraftfahrzeugen, sondern auch mit Personen, die andere Fahrzeuge führen

- Schienenfahrzeugen,
- Flurförderzeugen,
- Hebezeugen,
- Regalbediengeräten oder kraftbetriebenen Luftfahrtbodengeräten.
- Auch Steuertätigkeiten wie zum Beispiel in Stetigförderanlagen oder Überwachungstätigkeiten wie in Leitständen werden im G 25 berücksichtigt.

Nutzen des G 25?

Vorsorgeuntersuchungen, wie der **G 25** dienen dazu die Grundlagen des Arbeitssicherheitsgesetzes für den jeweiligen Beruf für den Beschäftigten und den Arbeitgeber zu erläutern und zu klären ob der Beschäftigte für die jeweilige Tätigkeit, die notwendige Eignung mitbringt. Im Zuge der Untersuchung stehen unterschiedliche Fragestellungen im Vordergrund

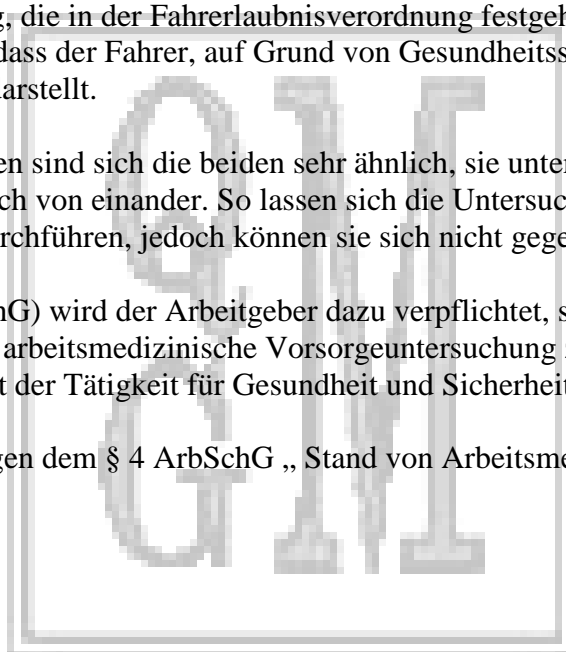
1. Stellt die Tätigkeit ein gesundheitliches Risiko für den Beschäftigten dar?
2. Werden bestehende gesundheitliche Störungen durch die Tätigkeit evtl. verschlimmert?
3. Ist die Tätigkeit als Auslöser einer gesundheitlichen Störung anzusehen?

In diesen Fragestellungen unterscheiden den **G 25** einen erheblichen von der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchung, die in der Fahrerlaubnisverordnung festgehalten ist. Diese Untersuchung stellt nur sicher, dass der Fahrer, auf Grund von Gesundheitsstörungen, kein Risiko für den Straßenverkehr darstellt.

In den Untersuchungsergebnissen sind sich die beiden sehr ähnlich, sie unterscheiden sich jedoch in der Zielsetzung deutlich von einander. So lassen sich die Untersuchungen kombiniert vom Betriebsarzt durchführen, jedoch können sie sich nicht gegenseitig ersetzen.

Im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) wird der Arbeitgeber dazu verpflichtet, seinen Beschäftigten eine regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu ermöglichen, abhängig von der Gefährlichkeit der Tätigkeit für Gesundheit und Sicherheit des Beschäftigten.

Diese Untersuchungen unterliegen dem § 4 ArbSchG „Stand von Arbeitsmedizin und Hygiene“.



Da es sich bei der **G 25** nicht um eine gesetzliche Vorschrift handelt, sondern viel mehr um eine arbeitsmedizinische Regel, ist sie freiwillig und die Untersuchungsergebnisse sind gegenüber dem Arbeitgeber vertraulich zu behandeln. Außer Frage gestellt bleibt jedoch, dass im Sinne eines sicheren Arbeitsablaufes die Kenntnis über die Eignung eines Beschäftigten für eine bestimmte Tätigkeit für den Arbeitgeber von größter Bedeutung ist.

Die BGI 784 „Kommentar zum **G 25**“ wird es hierzu: „Sofern die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ [5](#) und [6](#) des ArbSchG eine erhöhte Gefährdung feststellen, die die Eignungsbeurteilung durch den Unternehmer selbst nicht ohne weiteres ermöglicht, sollen die Beschäftigten nur bei betriebsärztlich festgestellter Eignung eingesetzt werden.“

Im Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung wird daher gefordert, dass die Benutzung von Arbeitsmitteln an die Eignung des Beschäftigten geknüpft ist, dies betrifft insbesondere das Führen von selbst fahrender Arbeitsmittel. Um die Eignung zu prüfen steht der **G 25** ebenfalls als arbeitsmedizinische Regel zur Verfügung. Das Gleiche gilt, sollte der Arbeitgeber als medizinischer Laie begründete Zweifel an der Eignung seines Beschäftigten für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit haben.

Untersuchungsinhalte?

Bei der **G 25** handelt es sich um eine allgemeinärztliche Untersuchung mit Feststellung der gesundheitlichen Vorgeschichte. Zusätzlich werden das Hör- und Sehvermögens überprüft. Je nach Tätigkeit des Untersuchten werden dabei bestimmte Mindestvoraussetzungen

- für die Sehschärfe,
- das räumliche Sehen,
- den Farbensinn,
- das Gesichtsfeld sowie
- das Dämmerungssehen und die Blendungsempfindlichkeit überprüft.

Um Gesundheitsstörungen, die mit bestimmten Organsfunktionen zusammenhängen könnten abzuklären, finden im Rahmen der **G 25** regelmäßige Urinuntersuchungen statt. Die dabei gewonnen Erkenntnisse könnten für die Beurteilung der Eignung nach dem **G 25** relevant sein. Die BG empfiehlt daher alle Beschäftigten die nicht nur sehr einfache oder langsame Fahrzeuge, Maschinen oder Arbeitsgeräte bedienen regelmäßig an der **G 25** teilzunehmen. Dem Unternehmer wird empfohlen den **G 25** nicht nur regelmäßig anzubieten, sondern so fern die Gefährdungsbeurteilung für ihn von besonderer Bedeutung ist den **G 25** im Rahmen einer Betriebsvereinbarung als Regel festzuschreiben. Sollte es in Einzelfällen erforderlich sein, kann im Rahmen des **G 25** auch eine Blutuntersuchung stattfinden.

Da es sich beim der **G 25** um eine allgemein anerkannte arbeitsmedizinische Regel handelt, darf sie auch nur von Fachärzten für Arbeitsmedizin oder Ärzten mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durchgeführt werden.

